
Reglement für die Gleichstellungskommission des SNF

Vom 07.05.2014



**SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|---|----------|
| Artikel 1 | Grundsatz, Zielsetzung | 3 |
| Artikel 2 | Zusammensetzung | 3 |
| Artikel 3 | Konstituierung | 3 |
| Artikel 4 | Amtsdauer und Amtszeit | 3 |
| Artikel 5 | Sitzungen | 4 |
| Artikel 6 | Aufgaben | 4 |
| Artikel 7 | Kompetenzen | 4 |
| Artikel 8 | Der/die Gleichstellungsbeauftragte | 5 |
| Artikel 9 | Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts | 5 |

Reglement für die Gleichstellungskommission des SNF

vom 07.05.2014

Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats
gestützt auf Art. 9 Buchstabe d des Organisationsreglements für den Forschungsrat
erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Grundsatz, Zielsetzung

Die Gleichstellungskommission des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend Gleichstellungskommission) ist ein beratendes Gremium des SNF. Sie nimmt Stellung zu genderrelevanten Themen und Entscheidet in der SNF-Forschungsförderung und unterbreitet dem Nationalen Forschungsrat und der Geschäftsstelle des SNF Vorschläge und Empfehlungen. Sie ist ein unabhängiges Beratungsgremium.

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Die Gleichstellungskommission besteht aus 7 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aus 4-5 Mitgliedern mit Genderwissen (inkl. Präsidentin/Präsident).
- b. Aus 1-2 Gleichstellungsexperten/-expertinnen
- c. Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist ex-officio Mitglied der Gleichstellungskommission.

² Die Gleichstellungskommission kann zu ihren Sitzungen weitere Personen einladen. Diese haben beratende Stimme.

³ Die Kommissionsmitglieder vertreten in der Kommission ihre persönliche Meinung. Sie sind nicht Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Institution.

Artikel 3 Konstituierung

¹ Die Mitglieder und die Präsidentin /der Präsident der Gleichstellungskommission werden vom Präsidium des Nationalen Forschungsrats gewählt.

² Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Artikel 4 Amtsdauer und Amtszeit

¹ Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.

³ Die Gesamterneuerungswahl der Gleichstellungskommission findet alle 4 Jahre statt.

⁴ Ersatzwahlen während laufender Amtsperiode werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Artikel 5 Sitzungen

¹ Die Gleichstellungskommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen, namentlich bei Dringlichkeit.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin /der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 6 Aufgaben

¹ Die Gleichstellungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet Vorschläge für die strategische Ausrichtung bezüglich Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Tätigkeitsbereichen der SNF-Forschungsförderung
- b. Sie erarbeitet Vorschläge zur angemessenen Behandlung und Förderung der Genderdimension in der Forschung.
- c. Sie berät und unterstützt die Organe des SNF in genderrelevanten Themen.
- d. Sie kann Vorschläge und Empfehlungen für Gleichstellungsmassnahmen erarbeiten.
- e. Sie nimmt regelmässig die Resultate des Gleichstellungs-Monitorings zu den Förderungsinstrumenten zur Kenntnis und kann bei Bedarf Empfehlungen machen.
- f. Sie kann Themen von strategischer Bedeutung den zuständigen Gremien unterbreiten.

² Der Nationale Forschungsrat und die Geschäftsstelle des SNF können die Gleichstellungskommission fallweise mit weiteren mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

Artikel 7 Kompetenzen

¹ Die Gleichstellungskommission hat im Bereich ihrer Tätigkeit das Antragsrecht an die für das jeweilige Geschäft zuständigen Gremien und an die Direktion des SNF.

² Sie kann namentlich Anträge zur Umsetzung der von ihr erarbeiteten Vorschläge, Massnahmen und Empfehlungen stellen.

³ Die Gleichstellungskommission kann dem Forschungsrats-Präsidium oder der Direktion auch Anträge zur Finanzierung von Gleichstellungsmassnahmen, Studien, Evaluationen und weiteren Massnahmen stellen.

Artikel 8 Der/die Gleichstellungsbeauftragte

Der/die Gleichstellungsbeauftragte Forschungsförderung führt die Geschäfte der Gleichstellungskommission und unterstützt sie in ihrer wissenschaftlichen, organisatorischen und administrativen Arbeit.

Artikel 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement wurde durch das Forschungsrats-Präsidium am 07.05.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

² Es ersetzt das Reglement vom 5. Februar 2008.